



## **Verordnung über die öffentlichen Anschläge vor Wahlen in der Gemeinde Saulgrub**

(Fassung der Verordnung vom 11.03.2024)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) erlässt die Gemeinde Saulgrub folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Begriffsdefinition**

- (1) Öffentliche Anschläge für Wahlwerbung im Sinne dieser Verordnung sind Werbeanlagen und Werbemittel insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonmasten, Verkehrszeichen und anderen Verkehrseinrichtungen, Verteiler- und Schaltschränken, Straßenlampen oder an Beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Anzahl von Personen – insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob die Anschläge auf öffentlichen oder privaten Grund angebracht sind.
- (2) Wahlwerbung im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere öffentliche Anschläge von Parteien und Wählergruppen sowie anderer Gruppierungen vor Europa-, Bundes-, Landtags-, Bezirks- und Kommunalwahlen, vor Volks- und Bürgerentscheiden, sowie die Ankündigung von Veranstaltungen im Rahmen dieser Wahlen und Abstimmungen.

### **§ 2**

#### **Beschränkte Anbringung von bestimmten öffentlichen Anschlägen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst-, und Kulturdenkmälern, dürfen Anschläge, die im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen stehen, nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in § 3 aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Die im § 3 aufgeführten Anschlagtafeln werden unentgeltlich und mit ausreichender Fläche ausschließlich Parteien und Wählergruppen zur Verfügung gestellt.

- (3) Das Anbringen von öffentlichen Anschlägen für die Wahlwerbung an anderen Orten im Gemeindegebiet ist nicht gestattet.
- (4) Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, des Baugesetzbuches, der Bayerischen Bauordnung und der Ortsgestaltungssatzung bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung fallen nicht unter den Regelungsgehalt dieser Rechtsverordnung.

### **§ 3** **Standorte der Anschlagtafeln**

Die von der Gemeinde Saulgrub aufgestellten Plakatwände bzw. Anschlagtafeln werden an folgenden Plätzen aufgestellt:

1. Ammergauer Straße, gegenüber Toyota Hager, Saulgrub
2. Obere Dorfstraße, Buswendeplatz, Altenau

### **§ 4** **Anschlagdauer, Größe der Anschläge und Art der Anbringung**

- (1) Als zeitliche Obergrenze zur Anbringung von Plakaten werden 6 Wochen bis zum Ereignistag bestimmt. Bei Stichwahlen erhöht sich die zulässige Anschlagdauer um 2 Wochen.
- (2) Pro Wahlvorschlag darf ein Plakat je Standort geklebt werden
- (3) Wahlwerbung darf höchstens DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) groß sein.
- (4) Wahlwerbung darf nur mit Reisschrauben, aber nicht mit Klammern oder Klebstoff angebracht werden
- (5) Auf den Plakatwänden falsch angebrachte oder nicht an den bereitgestellten Plakatwänden angebrachte Wahlwerbung wird von der Gemeinde kostenpflichtig (10,00 € je Wahlwerbung/Plakat) entfernt.

### **§ 5** **Ausnahmen**

Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von § 2 Abs. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts-, und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

### **§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße von bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Anschläge für Wahlwerbung entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anbringt oder anbringen lässt oder entgegen dieser

Verordnung Plakatständer ohne Genehmigung aufstellt oder Aufstellen lässt oder gegen die Anschlagdauer und Anschlaggröße verstößt.

## § 7

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft und tritt zum 31. März 2044 außer Kraft.

Saulgrub, den 11.03.2024



Rupert Speer

1. Bürgermeister

(gem. Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2024)



(Siegel)

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 12.03.2024 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.

Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus Saulgrub, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Saulgrub.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 12.03.2024  
abgenommen am: 16.04.2024

82442 Saulgrub, den 11.03.2024

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub



Hell  
Geschäftsleitung

